

Satzung 2022

des Vereins

Deutscher Padel Verband e.V.

Alle Amt- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung und in den Ordnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Gemeint sind jeweils die männliche und die weibliche Form. Wegen der besseren Lesbarkeit wird aber nur eine verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Deutscher Padel Verband e.V.“ (im Folgenden: DPV) hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen.
2. Für das Englische sieht der DPV die Bezeichnung „German Padel Federation“ und für das Spanische die Bezeichnung „Federación Alemana de Pádel“ vor.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Deutschen Padel Verbands (DPV) ist die Förderung des Sports in Form der planmäßigen Förderung des Padel-Sports in Deutschland, der Zusammenfassung der Verbände, die diese Sportart als Amateursport betreiben, sowie die Förderung der körperlichen Ausbildung der Jugend und der allgemeinen Jugenderziehung, wie sie im Einzelnen in der Jugendordnung festgelegt ist.
2. Der DPV ist die Dachorganisation aller Verbände, in denen Vereine und Organisationen, die sich im weitesten Sinne mit dem Padel-Sport in Deutschland befassen, organisiert sind. Der DPV unterstützt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
3. Der DPV verfolgt das Ziel, den Spitzensport, den Jugend- und Nachwuchssport sowie den Freizeit- und Breitensport zu koordinieren und zu fördern. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt dabei insbesondere durch:
 1. Die Vertretung des Deutschen Padel-Sports gegenüber staatlichen Organen und Behörden sowie bei nationalen und internationalen Organisationen
 2. Die Durchführung von Wettspielen und/oder Turnieren
 3. Die Bildung von Auswahlmannschaften in den verschiedenen Altersklassen und die Teilnahme mit diesen Auswahlmannschaften an internationalen Wettbewerben sowie die Organisation und Durchführung dieser Wettbewerbe

4. Die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Spielerinnen und Spieler für die unter 3. genannten Auswahlwettkämpfe
5. Die Überwachung des überregionalen Spielbetriebs der angeschlossenen Verbände soweit dies nicht durch die Landesverbände erfolgt
6. Die Regelung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Trainern, Schiedsrichtern und Führungskräften
7. Die Leistungsförderung im Jugend- und im Erwachsenenbereich
8. Die Förderung des Freizeit- und Breitensports – auch im Bereich des Behindertensports.

4. Der DPV ist politisch und weltanschaulich neutral und vertritt den Amateurgedanken. Jedes Amt im DPV ist für Frauen, Männer und Personen diversen Geschlechts gleichermaßen zugänglich.

5. Der DPV erkennt die Regeln der Federación Internacional de Pádel (FIP) sowie die FIP als einen Weltverband des Padel-Sports an.

6. Mitglieder und Spieler des DPV erkennen die Statuten, Ordnungen und Entscheidungen der Federation of European Padel (FEPA) als für sie verbindlich an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Die Mittel des Verbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

3. Den Organen des Verbandes können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

4. Auf Beschluss des Vorstandes darf der Verband Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschlag) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Der DPV ist der Verband der Padel-Landesverbände und besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern,
- c) Fördermitgliedern.

2. Aktive Mitglieder des DPV können nur deutsche Padel-Landesverbände (LV) sein. Die Aufnahme von Verbänden, die nicht die Sportart „Padel“ (ohne einen Zusatz) in ihrem Namen tragen, ist ausgeschlossen.

Aus jedem Bundesland kann nur ein LV Mitglied sein. Das Gebiet des LV ist deckungsgleich mit dem Gebiet des Bundeslandes, zu dem er gehört. Schließen sich Mitglieder zusammen, so kann diese Vereinigung nur Mitglied werden, wenn die bisherige Mitgliedschaft der zusammengeschlossenen LV gleichzeitig erlischt.

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung vorhandene aktive Mitglieder können nur solange Mitglied sein, bis ein Landesverband an ihre Stelle tritt, bei dem sie Mitglied sind. Danach vertritt der Landesverband die bisherigen aktiven Mitglieder.

Ziel ist es, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in Landesverbände aufzuteilen, die für die bisherigen aktiven Mitglieder stimmberechtigt sind.

Die Mitgliedschaft der bisherigen aktiven Mitglieder, die sich keinem Landesverband anschließen, erlischt am Ende des auf die Aufnahme des zugehörigen Landesverbands folgenden Jahres.

Mitglieder, die nicht als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt sind, erhalten vom DPV finanzielle oder beratende Unterstützung nur zu erhöhten Konditionen. Im Falle fehlender Gemeinnützigkeit des Landesverbandes ist der DPV darüber zu informieren.

3. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag ist im Falle bestehender Gemeinnützigkeit ein Nachweis darüber beizulegen.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Annahme oder Ablehnung des Antrags wird vom Verband mitgeteilt. Er ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung des Aufnahmeantrags zu begründen. Abgelehnte Bewerber können das Schiedsgericht (§ 16) anrufen.

5. Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Mitglied eines Landesverbandes wegen seiner besonderen Verdienste für den Verband zum Ehrenmitglied und einen ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Auflösung des Verbandes
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem DPV. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zulässig.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Verbandstag beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, falls dies nicht schon im Falle einer Suspendierung dem Vorstand gegenüber erfolgt ist. Ausschließungsgründe sind u.a.

- a) ein Rückstand in der Zahlung von Gebühren oder Umlagen nach zweimaliger Mahnung mit Androhung des Ausschlusses
- b) der grobe oder wiederholte Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Verbandes
- c) schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes.

Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Schiedsgericht (§ 16) einlegen, falls dies nicht schon dem Vorstand gegenüber erfolgt ist.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verband. Die dem Verband gegenüber bestehenden Verpflichtungen (z.B. Rückgabe von Verbandseigentum, Zahlung der ausstehenden Gebühren) sind zu erfüllen. Alle durch diese Satzung sowie durch vertragliche Vereinbarungen erworbenen Rechte und Befugnisse des ausscheidenden Mitglieds gehen auf den DPV über.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Mitgestaltung des Verbandes.

2. Die aktiven Mitglieder haben Stimmrecht auf dem Verbandstag. Stellvertretung ist zulässig, die Ausübung eines mehrfachen Stimmrechts mit eigenen und stellvertretend ausgeübten Stimmen ist jedoch ausgeschlossen.

3. Die Mitglieder sind in ihrem Bereich zuständig für die Nachwuchsförderung sowie die Förderung des Padel-Sports.
4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes.
5. Gewählt werden können alle volljährigen Personen aus aktiven Mitgliedern; in der Jugendversammlung Personen von aktiven Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des DPV, die Beschlüsse des Verbandstag sowie die Anordnungen des Vorstandes und deren Beauftragten zu befolgen, die Umlagen und Gebühren pünktlich zu entrichten. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des DPV entgegensteht.
2. Bei Verletzung dieser Pflichten ist der Vorstand befugt, einem Mitglied einen Verweis zu erteilen, das Mitglied zeitweilig vom Spielbetrieb auszuschließen oder einen Ausschluss aus dem DPV zu beantragen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den DPV über Änderungen der für den Verband wichtigen Verhältnisse zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Vertretungsbefugnis,
 - b) Anschriftenänderungen,
 - c) die Änderung der Bankverbindung
 - d) Änderungen ihres Status hinsichtlich der Gemeinnützigkeit.

§ 8 Gebühren und Umlagen

1. Von den Mitgliedern kann beim Eintritt in den DPV eine Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung erhoben werden.
2. Der Verbandstag kann die Erhebung einer Umlage beschließen, wenn besondere Aufgaben oder die Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten dies erfordern.
3. Aufnahme- und Kursgebühren werden durch den Vorstand festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Durch den DPV vorläufig festgelegten sonstigen Gebühren muss der nächste Verbandstag zustimmen.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitrags- und Umlagepflicht befreit.

§ 9 Organe

Organe des DPV sind

- der Verbandstag
- der Vorstand
- die Ausschüsse
- die Kassenprüfer
- das Schiedsgericht.

Die Organe üben ihre Funktionen grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG

ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit des Vorstands trifft der Verbandstag auf Vorschlag des Vorstands.

§ 10 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er findet jährlich einmal statt.
2. Der Vorstand beruft den ordentlichen Verbandstag bei gleichzeitiger Veröffentlichung der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher grundsätzlich schriftlich durch Schreiben in Textform an die Mitglieder ein. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des DPV schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist oder an die beim DPV hinterlegte E-Mail-Adresse verschickt wurde. Auf den Verbandstag wird daneben auf der Internetseite der Verband hingewiesen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt ein Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand kann beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Tool) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können.
4. Der Verbandstag ist über die in dieser Satzung genannten Fälle hinaus zuständig für
 - a) Genehmigung des Protokolls des letzten Verbandstages.
 - b) Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz auf Vorschlag des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Satzungsänderungen und die Höhe der Lizenzgebühr
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Wahlen von Vorstand, Kassenprüfern und Schiedsgericht, soweit diese erforderlich sind
 - i) Bestätigung der Wahl der Jugendleitung
 - j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Anträge sind spätestens 1 Monat vor dem Versammlungstermin in Textform begründet beim Vorstand zu stellen. Über die Zulassung nicht rechtzeitig eingereichter Anträge (Dringlichkeitsanträge) entscheidet der Verbandstag mit Zwei-Drittel-Mehrheit.
6. Jedes aktive Mitglied hat für jeweils angefangene 50 am Stichtag 1.9. des Vorjahres vorhandene DPV-Lizenzen eine Stimme. Mitglieder mit unter 50 Lizenzen haben also eine Stimme. Bei neuen Mitgliedern, die am Stichtag noch kein Mitglied waren, richtet sich das Stimmrecht nach der Summe der Lizenzen der Mitglieder des Landesverbandes. Bisherige nicht durch einen Landesverband vertretene aktive Mitglieder haben je eine Stimme. Ihr Stimmrecht entfällt am Ende des auf die Aufnahme des zugehörigen Landesverbands folgenden Jahres.
7. Das Stimmrecht eines Mitglieds, dessen finanzielle Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig beglichen sind, ist suspendiert. Der Vorstand kann nach Mahnung beschließen, ein Mitglied bis zur Bezahlung von Außenständen in allen seinen Rechten zu suspendieren.
8. Außerordentliche Verbandstage können durch den Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb von 6 Wochen verpflichtet, wenn ein von mindestens 40% der Mitglieder unterschriebener begründeter Antrag vorliegt.
9. Über den Verlauf eines Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das durch den Versammlungsleiter und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorstand
 - b) 2. Vorstand
 - c) 3. Vorstand

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zu zweit die Vorstandsmitglieder a) bis einschließlich c).

2. Der Vorstand leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse. Er ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zuweist.

3. Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder regelt ein vom Vorstand zu beschließender Geschäftsverteilungsplan, der den Mitgliedern auf der Internetseite des DPV bekannt gegeben wird.

4. In den Vorstand gewählt werden können nur Mitglieder von Mitgliedern der Landesverbände und in den Ländern noch ohne Landesverband Mitglieder von Mitgliedern des DPV. Ausgeschlossen sind Vertreter kommerzielle Hersteller von Padel-Plätzen, Schlägern oder Bällen sowie kommerzielle Betreiber mit mehr als 10 Padel-Plätzen. Als Auslegungsgrundlage dient hierfür die „DOSB-Verhaltensrichtlinien zur Integrität in der Verbandsarbeit“ (Stand 1.1.2017).

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder abstimmen. Beschlüsse können auch telefonisch oder elektronisch gefasst werden. Sie sind in Textform zu dokumentieren. Bei gleicher Stimmenzahl zählt die Stimme des 1. Vorstands doppelt.

6. Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen von Ausschüssen beratend teilzunehmen.

7. Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied in den Fällen § 5 (3) mit 2/3-Mehrheit vorläufig bis zum nächsten Verbandstag in allen Rechten seiner Mitgliedschaft zu suspendieren. Dem Mitglied ist vor seiner Suspendierung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Suspendierung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses Berufung beim Schiedsgericht (§ 16) einlegen.

8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes kann der Vorstand bis zum nächsten Verbandstag ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

§ 12 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist nach näherer Regelung der Jugendordnung selbständiges Organ.
2. Die Jugendversammlung findet vor der Mitgliederversammlung statt. § 10 dieser Satzung gilt für die Jugendversammlung entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand nach §11 angehören und sollen für ihr Amt über ausreichende Kenntnis verfügen. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und den Jahresabschluss zu prüfen. Über jede Prüfung ist dem Verbandstag Bericht zu geben.

§ 14 Vollversammlung der Mitglieder

1. Die Vollversammlung der Mitglieder entscheidet über die Auflösung des Verbandes gemäß § 21 dieser Satzung. In ihr sind alle Mitglieder stimmberechtigt.
2. Die Vollversammlung der Mitglieder wird bei Bedarf vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen einberufen und geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Übrigen gelten die Regelungen für den Verbandstag, soweit sie anwendbar sind.

§ 15 Ausschüsse

Die Arbeitsausschüsse bestehen aus dem/der Ausschussvorsitzenden sowie einer geraden Anzahl von Ausschussmitgliedern und können bei Bedarf gebildet werden. Regelmäßig gebildet wird der „Trainerrat“ als Ausschuss für Ausbildung.

§ 16 Recht

1. Der DPV erkennt den Court of Arbitration for Sport, CAS, in Lausanne als obersten Sportsgerichtshof und dessen Entscheidungen für sich als verbindlich an.
2. Verbandsintern entscheidet das Schiedsgericht bei Meinungsverschiedenheiten in Verbandsangelegenheiten zwischen einem Mitglied und den Organen des Verbandes. Alle Mitglieder des Verbandes sowie abgelehnte Bewerber unterliegen seiner Schiedsgerichtsbarkeit. Das Schiedsgericht übt die Gerichtsbarkeit aus und überwacht die Einhaltung der Satzung. Näheres regelt die Rechtsordnung.
3. Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen. Seine Entscheidungen sind endgültig.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Durch den Verbandstag gewählt werden können nur Mitglieder, die kein anderes Amt im Verband innehaben.

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Schiedsgerichts werden mit Ausnahme des Jugendleiters vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In den Jahren mit gerader Endzahl werden der 1. und der 3. Vorstand, in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorstand gewählt.
2. Die Wahl des Jugendleiters erfolgt auf der Jugendversammlung und muss durch den Verbandstag bestätigt werden.
3. Die Ausschussmitglieder bestimmt auf Vorschlag des Vorstandes in der Regel der Verbandstag. Geschieht dies nicht, erfolgt die Berufung durch den Vorstand.
4. Die Kassenprüfer werden jährlich abwechselnd vom Verbandstag gewählt. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
5. Wahlvorschläge können schriftlich oder mündlich erfolgen.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
7. Bis auf die in der Satzung ausdrücklich erwähnten Ausnahmen wird bei allen Wahlen und Abstimmungen mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen

bleiben unberücksichtigt. Stehen mehrere Kandidaten oder Anträge ähnlichen Inhaltes zur Wahl bzw. Abstimmung, so ist der Kandidat bzw. der Antrag gewählt bzw. angenommen, der im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält. Sollte es zu keiner Entscheidung kommen, ist der Wahlgang zu wiederholen.

8. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung ist durch drei gewählte Mitglieder der jeweiligen Versammlung zu ermitteln.

§ 18 Haftung

1. Die Verband haftet nicht für Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die Mitglieder innerhalb des Verbandsbetriebes erleiden.

2. Die Haftung aller Personen mit Funktionen im DPV wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verband einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 19 Anti-Doping-Bestimmungen

Der DPV regelt die Anti-Doping-Bestimmungen in seiner Anti-Doping-Ordnung und wendet zur Umsetzung die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil:

- a. das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- b. das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
- c. das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DPV ist.

Die NADA, der DPV und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DPV ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen innerhalb und außerhalb des Wettkampfes auch unangemeldet durchzuführen.

§ 20 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können durch den Verbandstag nur mit Zweidrittel – Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit der Tagesordnung veröffentlicht werden; sie können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 21 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch die Vollversammlung der Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung des Verbandes muss auf der Tagesordnung als alleiniger Punkt veröffentlicht werden; er kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Nachwuchssports verwendet werden darf.

§ 22 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde am 8.5.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reinbek, 5.1.2023